

## Mitteilung an die Anleger des Credit Suisse Index Fund (CH) III Umbrella

ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen» (nachfolgend der «Fonds»)

### Änderungen des Fondsvertrags

Die Credit Suisse Funds AG, Zürich, als Fondsleitung, mit Zustimmung der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigt, vorbehältlich der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA den Fondsvertrag des Fonds wie folgt zu ändern:

#### 1. § 6 Anteile und Anteilklassen

##### Ziff. 4 Änderung D-Anteilklassen

Für die «DBH»-Anteilklasse wird der Wortlaut ergänzt wie folgt:

bisher:	neu:
Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Anteile der Klasse «DBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.	Anteile der Klasse «DBH» sind thesaurierende Anteile, denen eine pauschale Verwaltungskommission belastet wird und bei denen die Risikoaussetzung bzgl. Anlagewährungen bestmöglich und gemäss den Regeln des Referenzindex gegen CHF abgesichert ist. Das kann dazu führen, dass es zwischen den Terminen der Hedge-Anpassungen gemäss den Regeln des Referenzindex zu einer Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung kommen kann. Bei Zeichnungen wird der Zeichnungsbetrag gemäss dem aktuellen Hedge-Niveau der Anteilklasse abgesichert, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung der gesamten Anteilklasse gleich bleibt. Das Hedge-Niveau der Anteilklasse wird regelmässig gemäss den Regeln des Referenzindex adjustiert. Bei Rücknahmen wird der Hedge anteilig abgebaut, so dass die Über- oder Unterdeckung der Währungsabsicherung des verbleibenden Vermögens bis zur nächsten Hedge-Anpassung bestehen bleibt. Sie sind nur zugänglich für Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG, die einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen sonstigen schriftlichen Vertrag mit der Fondsleitung, der Credit Suisse AG, Zürich, der Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich oder der Credit Suisse Asset Management (Schweiz) AG, Zürich, abgeschlossen haben oder die über einen Finanzintermediär investieren, der mit einer der oben genannten Parteien einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat. Nicht für diese Klasse qualifizieren Anlageberatungsmandate (inkl. Credit Suisse Invest Anlagelösungen) sowie die folgenden Mandatstypen: Private Mandates, Premium Mandates, MyChoice und Anlagegruppen der Credit Suisse Anlagestiftungen. Anteile der Klasse «DBH» sind nur zugänglich für qualifizierte Anleger gemäss § 5 Ziff. 1 des Fondsvertrages. Die Entschädigung für den Bestandteil Vermögensverwaltung wird im Rahmen der oben genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben und dem Vermögensverwalter aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung zwischen Rechtseinheiten der Credit Suisse Gruppe vergütet. Es bestehen keine Vorschriften betreffend Mindestanlage.

#### 2. Formelle bzw. redaktionelle Änderungen im Anhang

Ebenfalls wurden noch weitere formelle bzw. redaktionelle Anpassungen im Anhang vollzogen.

Die Änderungen im Wortlaut, der Fondsvertrag mit Anhang sowie die letzten Jahresberichte können kostenlos bei der Fondsleitung und der Depotbank bezogen werden.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2<sup>bis</sup> i.V.m. Art. 35a Abs. 1 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a – g KKV erstreckt.

**Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie innert 30 Tagen seit dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, Postfach, 3003 Bern, gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrags Einwendungen erheben oder unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen können, sofern diese nicht gestützt auf Art. 27 Abs. 3 KAG i.V.m. Art. 41 Abs. 1<sup>bis</sup> KKV vom Einwendungsrecht ausgenommen sind.**

Zürich, den 19.01.2023

Die Fondsleitung: Credit Suisse Funds AG, Zürich  
Die Depotbank: Credit Suisse (Schweiz) AG, Zürich